

## **Kleine Anpassung Rahmenlehrplan PFLEGE HF**

### **Auswertung der internen Anhörung OdASanté 2010**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangslage.....	2
2. Anhörung.....	2
3. Gesamtbeurteilung .....	2
4. Zusammenfassung der Rückmeldungen.....	3
Anrechenbarkeit DN I .....	3
Berufsbegleitender Bildungsgang .....	5
Allgemeine Bemerkungen.....	7

## 1. Ausgangslage

Verschiedene Überlegungen wie der Mangel an diplomierten Pflegefachpersonen und die Rekrutierungsschwierigkeiten für die Bildungsgänge in Pflege HF haben die Entwicklungskommission Pflege HF, die zuständig ist für die Sicherung der Aktualisierung des RLP, Ende 2009 veranlasst, gewisse **kleine Anpassungen am Rahmenlehrplan** (RLP) Pflege HF in die Wege zu leiten.

Bei den Anpassungsvorschlägen handelt es sich um

- eine einheitliche Regelung für die Anrechenbarkeit der altrechtlichen Ausbildung in Pflege Diplommiveau I (**DN I**)
- die Möglichkeit der Einführung von **berufsbegleitenden Bildungsgängen**
- einige **formelle Anpassungen** (u.a. Trägerschaft und Glossar)

## 2. Anhörung

Nach der Freigabe der entsprechenden Unterlagen durch den Vorstand OdASanté ist zwischen dem 29. März und dem 17. Mai 2010 eine interne Anhörung der OdASanté durchgeführt worden.

Die interne Anhörung OdASanté bezüglich den genannten kleinen Anpassungen des RLP Pflege HF richtete sich an:

- die Trägerorganisationen der OdASanté
- den Schweizerischen Verband Bildungszentren Gesundheit-Soziales BGS
- die Kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit

Eine konsolidierte Stellungnahme eingereicht haben H+, CURAVIVA, Spitex, GDK und SVBG (SBK und curahumanis) sowie der BGS und die KOGS.

Zudem sind weitere Stellungnahmen eingegangen von einzelnen Organisationen, Verbänden, Bildungsanbietern und Spitälern. Auch diese Rückmeldungen sind in die Auswertung aufgenommen worden.

## 3. Gesamtbeurteilung

Insgesamt sind die vorgeschlagenen Anpassungen zur Anrechenbarkeit des DN I sowie zur Möglichkeit der Einführung berufsbegleitender Bildungsgänge begrüsst worden. Während die Anpassungen grundsätzlich wohlwollend aufgenommen worden sind, sind doch gewisse Fragen bezüglich der Umsetzung der Massnahmen aufgeworfen worden (s. Kap. 4 Zusammenfassung der Rückmeldungen).

Fast alle Anhörungsteilnehmenden wünschen eine Klärung der Anrechenbarkeit des einschlägigen EFZ FaGe. Umstritten bleibt hierbei für den Moment die Frage nach der Berücksichtigung der EU-Kompatibilität sowie dem Umfang der Verkürzung.

Ausserdem sind verschiedene Hinweise gemacht worden auf Themen, die nicht Teil der Anhörung waren. Diese Themen werden in den so genannten Massnahmenkatalog der Entwicklungskommission RLP Pflege HF aufgenommen und von der Kommission im Hinblick auf eine weitere, spätere Überarbeitung des RLP diskutiert.

#### 4. Zusammenfassung der Rückmeldungen

In der Zusammenfassung der Rückmeldungen finden sich jeweils die vorgeschlagenen Anpassungen (Anrechenbarkeit DN I und berufsbegleitender Bildungsgang), einige zentrale Aussagen der Anhörungspartner und gewisse Kommentare der Geschäftsstelle OdASanté sowie am Schluss eines Unterkapitels der Entscheid des Vorstands OdASanté.

##### Anrechenbarkeit DN I

###### Vorschlag:

InhaberInnen eines DN I absolvieren zum Bestehen des regulären Qualifikationsverfahrens 1200 Lernstunden (je 600 Lernstunden in den beiden Lernbereichen Schule und berufliche Praxis).

###### Frage im Rahmen der Anhörung:

*Sind Sie mit dem Vorschlag zur Anrechenbarkeit des DN 1 einverstanden? (Kap. 3.3)*

Eine schweizweit einheitliche Regelung wird grundsätzlich von allen begrüsst.

Für einzelne Mitglieder des BGS ist die Anzahl Lernstunden zu knapp bemessen. Der BGS schlägt deshalb vor, den Umfang bei 1800 Lernstunden festzulegen.

- Ein Aufwand von mehr als 1200 Lernstunden ist angesichts des Personalmangels nicht vertretbar. Zudem gilt es zu bedenken, dass die praktische Ausbildung gemäss RLP im Gegensatz zur SRK-Weiterbildung begleitet und qualifizierend ist, wodurch die Kompetenzen besser erreicht werden sollten.

Für CURAVIVA liegt die vorgeschlagene Anzahl Lernstunden Theorie an der oberen Grenze.

- Die vorgeschlagenen 1200 Lernstunden dürften insgesamt in etwa dem bisherigen Äquivalenzverfahren SRK entsprechen (Lernstunden<sup>1</sup> gemäss RLP umfassen selbständiges Lernen u.a.). Erfahrungen der Praxis mit den AbgängerInnen dieser Weiterbildung SRK haben dazu geführt, dass diese Vorgabe nicht unterschreiten wollte.

Seitens SVBG wird die Wichtigkeit hervorgehoben, trotz Standardisierung individuelle Verkürzungen zu ermöglichen. Auch anderen Anhörungspartnern war nicht klar, ob bei der Anrechenbarkeit des DN I zusätzliche individuelle Verkürzungen möglich sind.

- Bereits heute ist im RLP Pflege HF in Kapitel 3.3. „Anrechenbarkeit“ verankert, dass die Bildungsanbieter über individuelle Verkürzungen entscheiden können. Dieser Passus kann auch für DN I angewandt werden, um bereits erworbene Kompetenzen anzurechnen. Somit kann der Bildungsanbieter im Einzelfall den Umfang der vorgeschlagenen 1200 Lernstunden entsprechend verringern. Das reguläre Qualifikationsverfahren muss jedoch zwingend absolviert werden.

Der SBK schlägt des Weiteren vor, in der Formulierung im RLP explizit zu verankern, dass das reguläre Qualifikationsverfahren zu absolvieren ist.

<sup>1</sup> Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003, SR 421.101, Art. 42, Abs. 1: „Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.“

Der SBK hebt hervor, dass die Entlöhnung der Situation der erwachsenen KandidatInnen angepasst sein muss.

- Die Frage der Entlöhnung wird sich bei der Umsetzung klären, wird jedoch nicht im RLP gelöst.

In verschiedenen Westschweizer Stellungnahmen wird gefordert, dass für DN I auch die Möglichkeit geschaffen wird, einen Bachelor FH zu erlangen.

- Die Zulassung von DN I zum Studium FH kann jedoch nicht im RLP HF geregelt werden, sondern ist Sache der FH und des BBT.

**Der Vorstand OdASanté hat am 29.6.2010 (auf Empfehlung der Entwicklungskommission) die folgende Formulierung verabschiedet:**

**„Anhang 3: Anrechenbarkeit DN I**

*Für Inhaberinnen und Inhaber eines vom SRK anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (DN I) sind zur Erlangung des Diploms Pflegefachfrau HF / Pflegefachmann HF 1200 Lernstunden erforderlich, davon zählen je 600 Lernstunden zum Lernbereich Schule und zum Lernbereich Praxis.*

*Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die zuständigen Bildungsanbieter (gemäss Ziffer 3.3.).*

*In jedem Fall muss das reguläre Qualifikationsverfahren absolviert werden.“*

## Berufsbegleitender Bildungsgang

### Vorschlag:

Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen

- wird eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorausgesetzt (gemäss MiVo Art.4, Abs. 2)
- ist die berufliche Tätigkeit so zu organisieren, dass die Anforderungen gemäss Ziffer 4.5 des RLP bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden
- wird die Berufstätigkeit bei einschlägigem EFZ mit 720 Lernstunden, ohne einschlägiges EFZ mit 1080 Lernstunden angerechnet (gemäss MiVo Art. 4, Abs. 3)
- dauert die Ausbildung maximal vier Jahre (gemäss Empfehlungen der EKHF bezüglich der Ausbildungsdauer vom 13.2.2009)

### Frage im Rahmen der Anhörung:

*Sind Sie mit den vorgeschlagenen Anforderungen an die Berufstätigkeit im Rahmen des berufsbegleitenden Bildungsganges einverstanden? (Kap. 4.1)*

Dem Vorschlag wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Aus Sicht von CURAVIVA ist es nicht angebracht, die maximale Dauer der Bildungsgänge auf vier Jahre zu beschränken. Auch im SBK gab es Stimmen für eine Verlängerung der Mindestdauer.

- ➔ Gestützt auf die Empfehlung der EKHF bezüglich Ausbildungsdauer/Lernstunden an höheren Fachschulen<sup>2</sup> ist eine maximale Dauer von 4 Jahren Ausbildung HF vorgeschlagen worden. Dies gilt für den Fall eines ununterbrochenen Studiengangs. Ein Studiengang HF soll *in der Regel* nicht länger als 4 Jahre dauern, kleinere Überschreitungen aus organisatorischen Gründen sind denkbar.

H+ und Spitex regen an zu überprüfen, ob ein minimales Arbeitspensum von 60% (statt 50%) ein sinnvolles Modell sein könnte.

- ➔ MiVo Art. 4, Abs. 2 sieht eine Berufstätigkeit im entsprechenden Gebiet von *mindestens* 50% vor (Formulierung für RLP übernommen). Eine Berufstätigkeit von 60% wie von H+ und Spitex vorgeschlagen ist demnach durchaus möglich, würde jedoch die Ausbildung verlängern.

H+ und SBK sowie weitere Anhörungspartner stellen fest, dass die Definition des Begriffs „berufsbegleitende Ausbildung“ zu wenig präzise ist und deshalb unterschiedlich interpretiert wird. H+ beantragt, im Glossar die notwendigen Klärungen vorzunehmen.

- ➔ Die Definition des berufsbegleitenden Bildungsganges im RLP ist bewusst möglichst breit gefasst worden, damit die Kantone resp. die Bildungsanbieter bei der Ausgestaltung des Bildungsganges über einen gewissen Spielraum verfügen.

Einige Anhörungspartner sind der Meinung, dass auch der Teilzeit-Studiengang im RLP (besser) definiert sein sollte.

<sup>2</sup> „Berufsbegleitende Ausbildungen stellen erfahrungsgemäss immer höhere Anforderungen an die Studierenden – insbesondere im Bereich des Selbststudiums oder des selbstgesteuerten Lernens. Eine berufsbegleitende Ausbildung mit 5 Jahren Dauer ist illusorisch. Das zeigt auch der Quervergleich mit den FH: die berufsbegleitend organisierten Bachelorstudiengänge dauern 4 Jahre, im Vollzeitstudium 3 Jahre. Diese Analogie muss auch auf die HF übertragbar sein. Fazit: die Rechnung mit den 1800 LS pro Jahr stimmt approximativ für die Vollzeit-Studiengänge, aber nur bedingt für die berufsbegleitenden Studiengänge. Dies gilt sowohl bei FH als auch bei HF.“

- Eine Teilzeit-Ausbildung ermöglicht der RLP bereits heute. Deren Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Bildungsanbieter.

Bezüglich der Einführung berufsbegleitender Bildungsgänge wurde darauf hingewiesen, dass die Entlohnung der Studierenden das zentrale Element dieser Massnahme und noch nicht gelöst sei.

- Die Frage der Entlohnung kann nicht im RLP gelöst werden.

Es ist offensichtlich nicht für alle nachvollziehbar, warum die Berufstätigkeit bei einschlägiger Vorbildung mit weniger Lernstunden angerechnet wird als beim Bildungsgang ohne einschlägiges EFZ. Spitex und KOGS regen an, diesen Umstand im RLP Kapitel 4.2. in einer Fussnote zu erklären.

- Der Umfang der Anrechenbarkeit der Berufstätigkeit basiert auf MiVo Art. 4, Abs. 3. Da der Bildungsgang mit einschlägigem EFZ kürzer ist als der Bildungsgang ohne einschlägiges EFZ, wird die Berufstätigkeit angesichts der unterschiedlichen Gesamtdauer des Bildungsganges in unterschiedlichem Ausmass angerechnet.

**Der Vorstand OdASanté hat am 29.6.2010 (auf Empfehlung der Entwicklungskommission) die folgende Formulierung verabschiedet:**

#### **„4.1 Ausrichtung des Bildungsganges**

(...)

*Der Bildungsgang kann auch berufsbegleitend angeboten werden. Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen wird eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorausgesetzt. Die berufliche Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Anforderungen gemäss Ziff. 4.5 bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden.*

#### **4.2 Umfang und Dauer des Bildungsganges**

(...)

*Beim berufsbegleitenden Bildungsgang mit einschlägigem EFZ wird die Berufstätigkeit mit 720 Lernstunden angerechnet; beim berufsbegleitenden Bildungsgang ohne einschlägiges EFZ wird die Berufstätigkeit mit 1080 Lernstunden angerechnet.\**

*Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Sie dauert jedoch im Falle eines ununterbrochenen Studienganges in der Regel maximal vier Jahre.“*

*\* vgl. Art. 4, Abs. 3 MiVo. Da der Bildungsgang ohne einschlägiges EFZ mindestens 5400 Lernstunden umfasst, der Bildungsgang mit einschlägigem EFZ hingegen verkürzt werden kann, wird die Berufstätigkeit angesichts der unterschiedlichen Gesamtdauer des Bildungsganges in unterschiedlichem Ausmass angerechnet.*

## Allgemeine Bemerkungen

Die Anhörungspartner haben zu folgenden weiteren Themen Bemerkungen angebracht:

### *Anrechenbarkeit EFZ FaGe*

Fast alle Anhörungspartner wünschen sich eine abschliessende Klärung der Frage nach der Anrechenbarkeit des einschlägigen EFZ FaGe. In verschiedenen Kreisen kommt eine Anrechnung von 1800 Lernstunden jedoch nur unter der Voraussetzung in Frage, dass die EU-Anerkennung eines entsprechend verkürzten Studiengangs Pflege HF zugesichert werden kann.

Für CURAVIVA und Spitex ist angesichts des Personalmangels wichtig, dass möglichst bald eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung gefunden wird, falls notwendig auch unabhängig von den Vorgaben der EU. Die GDK hingegen warnt davor, ein im Rahmen eines verkürzten Studienganges erworbenes Diplom abzugeben, das im EU-Raum nicht anerkannt wird. Der SBK befürchtet bei einer zu starken Verkürzung eine Absenkung des Niveaus der HF-Diplome.

- Was die Frage der Kompatibilität der Anrechnung des einschlägigen EFZ FaGe mit der EU-Richtlinie 2005/36/EG anbelangt, ist eine Darlegung notwendig, aus der hervorgeht, ob und wenn ja, welche Anteile der Bildungsverordnung FaGe mit eidg. EFZ vom 13. November 2008 einer Pflegeausbildung entsprechen. Die zuständige Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität FaGe wird sich dieser Frage nächstens annehmen und in Zusammenarbeit mit der Entwicklungskommission RLP Pflege HF einen Vorschlag ausarbeiten.

### *RLP Kapitel 4.5.1 Organisation der Praktika*

Von verschiedenen Seiten wird dringend eine Überarbeitung der Vorgaben zu den „Arbeitsfeldern“ und dem „Kontinuum der Pflege“ gefordert (RLP Kapitel 4.5.1 Organisation der Praktika). Zusammen mit weiteren genannten Themen wird dieser Punkt im Massnahmenkatalog der Entwicklungskommission RLP Pflege HF aufgenommen. Die Kommission wird im Hinblick auf eine weitere, spätere Überarbeitung des RLP Themen definieren und einen Zeitplan vorschlagen.

ka/41.12/23.6.2010

■